

2434 057
Entscheid.-Samm!g. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 210/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sara S [REDACTED],
[REDACTED] Blvd., [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagter und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. April 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Hinkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Es kann offenbleiben, ob die Klägerin, die 1939 in Gredne/Polen lebte, zum Kreise der jüdischen Verfolgten gehört, für deren in der Sowjetunion erlittene Gesundheitsschäden die Bundesrepublik Deutschland einsticht (BGH RZW 1962, 116; 1974, 204). Das im Januar 1965 angebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist entspricht nicht den Anforderungen der Rechtsprechung (vgl. BGH RZW 1971, 310; 1975, 273). Daran scheitert das Wiedereinsetzungsverlangen ohne Rücksicht darauf, daß die Entschädigungsbehörde später noch aufgefordert hat, es

- 3 -

zu begründen (BGH RZW 1975, 314). Aber auch die im Mai 1966 nachgebrachte Begründung reichte, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler ausführt, nicht aus, um ein Verschulden an der Verurteilung der Anwaltsfrist und an der Verurteilung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuschließen.

Dr. Thoma

Portmann

